S 9 KR 539/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Köln
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 KR 539/01
Datum	06.09.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Beklagte wird unter Aufhebung des am 12.09.2001 zugestellten Bescheides in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07.11.2001 verurteilt, die KlÃ¤gerin mit einer C-Leg-Prothese zu versorgen. Die Beklagte trÃ¤gt die auÃ□ergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin.

Tatbestand:

Streitig ist die Versorgung mit einer computergesteuerten Oberschenkelprothese mit microprozessorgesteuertem Kniegelenk (C-Leg).

Die am 00.00.1982 geborene KlÃ¤gerin erlitt im BÃ¼rgerkrieg in C im Alter von neun Jahren durch einen Granatsplitter eine Oberschenkelverletzung mit anschlieÃ□ender Amputation des linken Oberschenkels. In den folgenden drei Jahren war sie mit UnterarmgehstÃ¼tzen versorgt. Erst danach erfolgte eine erste Versorgung mit einer Oberschenkelprothese ohne Kniegelenk. Derzeit ist sie mit einer herkÃ¶mmlichen Oberschenkelprothese mit Cat-Cam-Schaft und Total-Knee versorgt. Sie lebt mittlerweile in der Bundesrepublik bei Adoptiveltern und erlernt den Beruf der Friseurin.

Unter Vorlage einer Verordnung des behandelnden OrthopÃ¤den Dr. X, F, vom 23.04.2001 und eines Kostenvoranschlags des SanitÃ¤tshauses T vom 02.05.2001 Ã¼ber 48.222,42 DM beantragte sie im Mai 2001 bei der Beklagten die Versorgung mit einem C-Leg-Kniegelenksystem. Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung Nordrhein (MDK) kam â unter Beiziehung eines OrthopÃ¤diemechaniker-Meisters â in einem Gutachten vom 07.09.2001 zu dem Ergebnis, dass die KlÃ¤gerin mit der herkÃ¶mmlichen Oberschenkelprothese gut grundversorgt sei. Allerdings fielen extreme Wackel- und SchabgerÃ¤usche am Prothesenkniegelenk auf. Es wurde vermutet, dass dies behebbar sei. Der MDK vertrat weiter die Auffassung, dass ein C-Leg bisher noch nicht probegetragen worden sei. Auch stelle sich zum Beispiel die Elektronik beim Tragen einer schweren Tasche nicht selbst ein, sondern mÃ¼sse neu eingestellt werden. Da es sich um eine rein leistungsrechtliche Entscheidung handele, wurde die Entscheidung einer KostenÃ¼bernahme der Beklagten Ã¼berlassen. Mit dem am 12.09.2001 zugestellten Bescheid â ohne Datum â lehnte die Beklagte den Antrag der KlÃ¤gerin ab. Dagegen legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein und trug unter anderem vor, dass eine Reihe von Sozialgerichten die betreffenden Krankenkassen zur Leistung verurteilt hÃ¤tten. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 07.11.2001 zurÃ¼ck.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin am 16.11.2001 Klage erhoben. Sie trÃ¤gt vor, dass durch das Tragen der C-Leg-Prothese ein erhÃ¶hter Sicherheitsgewinn beim Gehen und Stehen erreicht werde, wodurch die sonst immer wiederkehrende Gefahr schwerer StÃ¼rze weitestgehend vermieden werde. Der Bewegungsapparat werde zudem enorm entlastet, was bei dem jungen Alter der KlÃ¤gerin sehr wichtig sei. Zur Zeit sei die KlÃ¤gerin mit der herkÃ¶mmlichen Prothese nicht ausreichend sicher versorgt. Das beantragte Kniegelenksystem sei auch wirtschaftlich, da die herkÃ¶mmliche Prothese stÃ¤ndig repariert bzw. erneuert werden mÃ¼sse. So habe die KlÃ¤gerin bisher schon 15 Kniegelenke verschlissen. Bei einem C-Leg-System hingegen biete die Herstellerfirma eine 5-jÃ¤hrige GewÃ¤hrleistung an. Die KlÃ¤gerin sieht sich ferner bestÃ¤tigt durch das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 06.06.2002, Az. B 3 KR 68/01 R.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des am 12.09.2001 zugestellten Bescheides in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07.11.2001 zu verurteilen, die KlÃ¤gerin mit einer C-Leg-Prothese zu versorgen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist auf das Gutachten des MDK, und auf eine Entscheidung des Bayrischen Landessozialgerichtes vom 26.07.2001, Az. L 4 KR 6/01, worin in einem gleichgelagerten Fall der Leistungsanspruch einer Versicherten abgewiesen worden war. Im Ã¼brigen sei die KlÃ¤gerin zur Zeit gut versorgt. Daher sei der Leistungsanspruch der Beklagten erfÃ¼llt, denn sie habe nur eine Basisversorgung

zu leisten. Die Krankenkasse habe nach der stÃ¤ndigen Rechtssprechung des BSG keinen Behinderungsausgleich zu leisten, der das vollstÃ¤ndige Gleichziehen mit Gesunden ermÃ¶gliche. Soweit der Ausgleich von Behinderungsfolgen auf beruflichem Gebiet erreicht werden solle, falle dies ohnehin nicht in die ZustÃ¤ndigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung.

Das Gericht hat ein Ã¤rztliches SachverstÃ¤ndigengutachten eingeholt von dem OrthopÃ¤den Dr. E, Aachen. Wegen des Ergebnisses der durchgefÃ¼hrten Beweisaufnahme wird auf das Gutachten vom 28.02.2002 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird verwiesen auf die Gerichtsakten und die Verwaltungsakten der Beklagten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin ist durch die angefochtenen Bescheide der Beklagten beschwert im Sinne des Â§ 54 Abs. 2 S. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), denn die Bescheide sind rechtswidrig. Die KlÃ¤gerin hat Anspruch auf die Versorgung mit einer Oberschenkelprothese mit dem Kniegelenksystem C-Leg.

GemÃ¤Ã Â§Â§ 33 Abs. 1 S. 1 des FÃ¼nften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Seh- und HÃ¶rhilfen, KÃ¶rperersatzstÃ¼cken, orthopÃ¤dischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine GebrauchsgegenstÃ¤nde des tÃ¤glichen Lebens anzusehen oder nach Â§ 34 Abs. 4 SGB V ausgeschlossen sind. Der Anspruch auf die Versorgung mit dem begehrten Hilfsmittel ist nicht bereits schon deswegen ausgeschlossen, weil es nicht in dem nach Â§ 128 SGB V von den SpitzenverbÃ¤nden der Krankenkassen erstellten Hilfsmittelverzeichnis aufgefÃ¼hrt ist. Nach stÃ¤ndiger Rechtssprechung des BSG handelt es sich bei dem Hilfsmittelverzeichnis um eine Auslegungshilfe, die fÃ¼r die Gerichte nicht verbindlich ist (BSG, Urteil vom 06.06.2002, Az. B 3 KR 68/01 R).

Das BSG hat am 06.06.2002 unter dem Az. B 3 KR 68/01 R eine grundlegende Entscheidung zum Versorgungsanspruch von Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung mit einer Oberschenkelprothese mit dem computergestÃ¼tzten Kniegelenkssystem C-Leg getroffen. Das BSG hat hierzu ausgefÃ¼hrt, dass Ziel der Versorgung behinderter Menschen mit Hilfsmitteln die FÃ¶rderung ihrer Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ist (Â§ 1 S. 1 SGB IX). Im Rahmen dieser fÃ¼r alle behinderten Menschen geltenden Bestimmungen ist die gesetzliche Krankenversicherung allerdings nur innerhalb ihres Aufgabengebietes â Krankenhilfe und medizinische Rehabilitation â und unter ihren besonderen Voraussetzungen (vgl. Â§ 7 SGB IX) zur GewÃ¤hrung von Hilfsmitteln verpflichtet. Die frÃ¼here Rechtssprechung ging davon aus, dass die Krankenversicherung vordringlich bei solchen Hilfsmitteln leistungspflichtig sei, die einen Ausgleich der kÃ¶rperlichen Behinderung selbst

bezweckten (BSG, SozR 2200, Â§ 182 b Nr. 12; SozR 3 â□□ 2500, Â§ 33 Nr. 29). Ein derart unmittelbarer Ausgleich wurde angenommen, wenn das Hilfsmittel die AusÃ¼bung der beeintrÃ¤chtigten KÃ¶rperfunktion ermÃ¶glichte, ersetzte oder erleichterte. Hilfsmittel, die nicht unmittelbar an der Behinderung ansetzten, sondern den Funktionsausfall anderweitig ausglichen oder milderten, sollten nur dann in die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung fallen, wenn GrundbedÃ¼rfnisse betroffen waren (BSG SozR 2200, Â§ 182 b Nr. 10; SozR 3 â□□ 2500 Â§ 33 Nr. 16, S. 73; Nr. 31, S. 184 f.). Dem lag die ErwÃ¤gung zugrunde, dass sich der direkte Funktionsausgleich in allen Lebensbereichen auswirkt und damit ohne weiteres auch GrundbedÃ¼rfnisse betroffen sind, wÃ¤hrend bei einem mittelbaren Ausgleich besonders geprÃ¼ft werden muss, in welchem Lebensbereich er sich auswirkt. Eine solche Differenzierung erleichtert damit die rechtliche Einordnung und den BegrÃ¼ndungsaufwand, Ã¤ndert aber nichts daran, dass auch nach neuem Recht des SGB IX die FÃ¶rderung der Selbstbestimmung des behinderten Menschen und seiner gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch Versorgung mit Hilfsmitteln nur dann Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung ist, wenn sie der Sicherstellung eines allgemeinen GrundbedÃ¼rfnisses dient. Geht es â□□ wie hier â□□ um den Ersatz eines noch voll funktionstÃ¼chtigen Hilfsmittels durch ein technisch verbessertes GerÃ¤t mit Gebrauchsvorteilen gegenÃ¼ber dem bisherigen Hilfsmittel, so reicht es nicht aus, wenn die Verbesserung sich nur in einzelnen Lebensbereichen auswirkt, die nicht zu den menschlichen GrundbedÃ¼rfnissen zÃ¤hlen. Das Wirtschaftlichkeitsgebot schlieÃ□t darÃ¼ber hinaus eine Leistungspflicht der Krankenversicherung fÃ¼r solche Innovationen aus, die nicht die FunktionalitÃ¤t, sondern in erster Linie Bequemlichkeit und Komfort bei der Nutzung des Hilfsmittels betreffen. Speziellen WÃ¼nschen des Behinderten trÃ¤gt insoweit nunmehr die neu geschaffene Regelung in Â§ 31 Abs. 3 SGB IX Rechnung. Die Gebrauchsvorteile des C-Leg gegenÃ¼ber einer herkÃ¶mmlichen Prothese werden von den genannten EinschrÃ¤nkungen nicht erfasst. Sie sind weder auf spezielle Lebensbereiche begrenzt, noch erschÃ¶pfen sie sich in der Bequemlichkeit oder im Komfort der Nutzung. Der Einsatz der Beine zum Gehen, Laufen und Stehen ist jederzeit und Ã¼berall erforderlich und damit ein GrundbedÃ¼rfnis, das das C-Leg nach dem gegenwÃ¤rtigen Stand der Technik so weit wie mÃ¶glich deckt. Der Gebrauchsvorteil hÃ¤ngt allerdings maÃ□gebend von den kÃ¶rperlichen und geistigen Voraussetzungen des ProthesentrÃ¤gers und seiner persÃ¶nlichen Lebensgestaltung ab. Nicht jeder Betroffene ist in der Lage, die Gebrauchsvorteile des C-Leg zu nutzen; dann fehlt es an der Erforderlichkeit dieses speziellen Hilfsmittels. Die Versorgung mit einem C-Leg kann nur derjenige beanspruchen, der nach Ã¤rztlicher EinschÃ¤tzung im Alltagsleben dadurch deutliche Gebrauchsvorteile hat.

Nach dem Ergebnis der durchgefÃ¼hrten medizinischen Beweisaufnahme erfÃ¼llt die KlÃ¤gerin diese vom BSG aufgestellten Voraussetzungen fÃ¼r die begehrte Versorgung mit dem C-Leg. Der Gebrauchsvorteil, den das C-Leg der KlÃ¤gerin im Vergleich zu einer herkÃ¶mmlichen Oberschenkelprothese bietet, dient in erheblichem Umfang diesem vom BSG nÃ¤her bezeichneten GrundbedÃ¼rfnis. Zwar ist die KlÃ¤gerin derzeit mit der herkÃ¶mmlichen Oberschenkelprothese gut grundversorgt. Das Gangbild ist insgesamt als zufriedenstellend anzusehen.

Gleichwohl hat sie Anspruch auf die Versorgung mit dem computergesteuerten Kniegelenksystem. Nach den AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen sind hierfÃ¼r folgende Ãberlegungen maÃgeblich. Bei der KlÃ¤gerin musste im Alter von neun Jahren eine Oberschenkelamputation durchgefÃ¼hrt werden. In den Kriegswirren in C konnte fÃ¼r ca. drei Jahre keine Orthesenversorgung vorgenommen werden, so dass die KlÃ¤gerin nur an UnterarmgehstÃ¼tzen mobilisiert war. Bedingt durch diesen Umstand hat sich das linke HÃ¼ftgelenk minderentwickelt im Vergleich zur Gegenseite sowohl in GrÃ¶Ãe wie auch im Mineralsalzgehalt. Die lange Entlastung fÃ¼hre zwangsweise zu einer Entmineralisierung, die bekanntermaÃen nie mehr in vollem Umfang aufgeholt werden kann. Diese Tatsachen sind rÃ¶ntgenologisch verifiziert. Zudem befindet sich eine PassbÃ¼ndigkeitsstÃ¶rung (ContainmentstÃ¶rung) am linken HÃ¼ftgelenk im Hauptbelastungsbereich der Pfanne. Die festgestellten VerÃ¤nderungen am linken HÃ¼ftgelenk sind als prÃ¤arthrotische DeformitÃ¤t zu werten. Hierdurch bedingt ist mit einer "FrÃ¼harthrose" am linken HÃ¼ftgelenk zu rechnen. Diesem Umstand sollte insofern Rechnung getragen werden, als biomechanisch gesehen die bestmÃ¶gliche Orthesenversorgung vorgenommen werden sollte, um hier eine Vorbeugung einer drohenden FrÃ¼harthrose zu leisten.

Bei der KlÃ¤gerin handelt es sich um eine junge, dynamische Frau, die zudem einen Beruf (der Friseurin) ergreift, der eine hohe Stand- und Schwungphasensicherung erfordert. Das C-Leg passt sich in Echtzeit individuell den SicherheitsbedÃ¼rfnissen und der AktivitÃ¤t des Patienten. Stand- und SchwungphasenwiderstÃ¤nde werden aktivitÃ¤tsabhÃ¤ngig elektronisch in Echtzeit kontrolliert und geregelt. Aus der Messung des Kniewinkelverlaufes sowie des anterioren/posterioren Biegemomentes im Unterschenkel wird mit Hilfe eines Regelnetzwerkes eindeutig auf den aktuellen Bewegungszustand des Patienten geschlossen. Die erforderlichen Beuge- und StreckwiderstÃ¤nde werden errechnet und von einer Hydraulikeinheit, die mit elektronischen Servoventilen ausgestattet ist, bereitgestellt. Damit wird eine Schwungphasensteuerung erzielt, die den gesamten Dynamikbereich des Gehens abdeckt. Die elektronische Standphasensicherung entlastet den Patienten betrÃ¤chtlich. Er muss sich weniger auf das Gehen konzentrieren. Dadurch wird entsprechend die SturzgefÃ¤hrdung mit allen mÃ¶glichen negativen Auswirkungen signifikant reduziert. Die Grundeinstellung ist zwar primÃ¤r aufwendiger und erfordert ein kooperatives Mitwirken des OrthesentrÃ¤gers im Hinblick auf eine Optimierung aller im tÃ¤glichen Leben anfallenden BewegungsablÃ¤ufe. DiesbezÃ¼glich ist die KlÃ¤gerin hochmotiviert. Nach Angaben des SachverstÃ¤ndigen hat die KlÃ¤gerin zudem das zur Diskussion stehende C-Leg eine Woche von der Firma T kostenlos probatorisch zur VerfÃ¼gung gestellt erhalten. Mit dieser Orthese konnte sie nach eigenen Angaben deutlich sicherer stehen und gehen sowie auch Treppab gehen im alternierenden Schritt. Das komfortable sichere Gehen auch auf verschiedenen UntergrÃ¼nden (gedÃ¤mpft, ungedÃ¤mpft etc.) sowie alternierendes Treppab gehen und Rampenhinuntergehen stellen ein gewichtiges Argument dar, vor allem auch im Hinblick auf die bereits vorliegende prÃ¤arthrotische DeformitÃ¤t am linken HÃ¼ftgelenk (Minderentwicklung, Entkalkung etc.).

Nach diesen AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen steht zur Ãberzeugung der

Kammer fest, dass die vom MDK wÃ¤hrend des Verwaltungsverfahrens erhobenen EinwÃ¤nde nicht stichhaltig sind. Die Versorgung ist nach den AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen auch wirtschaftlich, da eine vernÃ¼nftige Relation zwischen den Kosten und dem Erfolg besteht. In den letzten viereinhalb Jahren sind glaubhaft erhebliche Reparaturaufwendungen entstanden, da die mechanische Beanspruchung im Alter der KlÃ¤gerin naturgemÃ¤Ã sehr hoch ist. Vor diesem Hintergrund ist der vergleichsweise hohe Anschaffungswert der C-Leg-Prothese, verbunden mit einer 5-jÃ¤hrigen GewÃ¤hrleistung seitens der Herstellerfirma gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 13.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024